

Berufsgruppeneinteilung zur Diensthaftpflichtversicherung

Stand 01.04.2021

Der Abschluss der Diensthaftpflichtversicherung ist nur Personen möglich, deren Dienstherr/Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst zugeordnet wird. Hierzu zählen Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für Mitarbeiter von privatisierten Einrichtungen und Unternehmen (z.B. Bahn und Post), sowie von allen anderen Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Für die Einstufung ist nicht der erlernte Beruf, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ausschlaggebend. Sofern eine Person – auch gelegentlich - Tätigkeiten mehrerer Berufsgruppen ausübt, ist die höchste Berufsgruppe maßgebend für die Einstufung. Sollte eine der Tätigkeiten bei mehreren beruflichen Tätigkeiten in die Berufsgruppe IV fallen, so besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Personen, die sich in der Ausbildung befinden, sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Berufe der Berufsgruppe I

- Lehrer, Lehramtsanwärter, Referendare
- Kindergärtner und Erzieher
- Personen in wissenschaftlichen Instituten und Universitäten/Hochschulen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften

Berufe der Berufsgruppe II

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr (ausgenommen mit einer technischen Tätigkeit - siehe Berufsgruppe III)
- Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit, z.B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/- angestellte
- Personen mit technischer Tätigkeit, z.B. (Hausmeister, Installateur), die nicht in den Berufsgruppen III und IV sind
- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer und andere Angehörige des Justizdienstes (ausgenommen Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte – siehe Berufsgruppe III)
- Kirchlich Bedienstete staatlich anerkannter Kirchen, z.B. Pfarrer/Priester
- Sozialarbeiter

Berufe der Berufsgruppe III

- Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte
- Personen in wissenschaftlichen Instituten und Universitäten/Hochschulen im Bereich der Natur-, Agrar- und technischen Wissenschaften
- Abnahme- und Güteprüfer
- Leitende Kommunalbeamte; Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich- rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen
- Personen, die im Forstbetrieb oder bei Feuerwehren tätig sind
- Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind (nicht versicherbare Tätigkeiten siehe Berufsgruppe IV)

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr mit einer technischen Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur)

Berufe der Berufsgruppe IV

- Personen mit speziellen Tätigkeiten für die Datenverarbeitung, beispielsweise Softwaretätigkeiten (Erstellung/Implementierung, Pflege)
- Personen, die mit Gefahrstoffen nach § 3 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen arbeiten (auch gelegentlich)
- Personen mit Tätigkeiten im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker etc.)
- Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- Psychologen, Physiker oder Ingenieure von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- medizinische Tätigkeiten (auch Krankenschwestern/-pfleger, Ergotherapeuten, Heilerziehungspfleger
- auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie: Forschungstätigkeit oder wissenschaftliche Tätigkeit; Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben oder Ähnliches mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit; Leitung oder Teilnahme von/an Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit
- Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind
- alle anderen Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen I bis III zuzuordnen sind

Die Berufsgruppe IV ist nicht versicherbar.